



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

30. März 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

44. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zur Änderung der 42. Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2020 (BGBl. I S. 3136), i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4, Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 8 b) des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 13a Abs. 1a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.03.2021 (GVOBl. M-V S. 284), folgende Allgemeinverfügung:

1. Nr. 8 S. 2 der 42. Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 wird wie folgt ersetzt:

„Sie tritt am 05.04.2021 außer Kraft.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 13a Abs. 1a Corona-LVO M-V. Danach können Maßnahmen der regionalen Lockerung, die vor dem 29.03.2021 nach § 13a Abs. 1 Corona-LVO M-V angeordnet wurden, längstens bis zum 05.04.2021 aufrechterhalten werden.

Die 42. Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 war zunächst bis zum 31.03.2021 befristet. Mit der 44. Allgemeinverfügung wird nunmehr der Geltungszeitraum bis zum 05.04.2021, der durch die Elfte Änderung der Corona-LVO M-V vom 27.03.2021 für Maßnahmen zur regionalen Lockerung nach § 13a Abs. 1 Corona-LVO M-V vorgegeben wurde, ausgeschöpft. Ohne anfängliche Befristung der 42. Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 hätte diese bis zum 05.04.2021 gelten können. Das Ausschöpfen des Geltungszeitraums für die Maßnahme zur regionalen Lockerung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte steht im Einklang mit der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 30.03.2021 zum Umgang mit § 13a Abs. 1a Corona-LVO M-V. Diese vorübergehende Auf-

rechterhaltung der Maßnahmen der regionalen Lockerung dient dazu, im Hinblick auf die anstehenden Osterfeiertage einen, durch eine Aufhebung der 42. Allgemeinverfügung ausgelösten, epidemiologisch bedenklichen spontanen Andrang der bislang für Kundinnen und Kunden geöffneten Betriebe und Einrichtungen zu vermeiden. Eine inhaltliche Änderung der 42. Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 wird nicht vorgenommen.

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 b) IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

gez. i. V. Seiferth

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -